

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-444/21-26	
Datum	10.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	11.07.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2023	beschließend

Betreff:

Schulentwicklungsplanung: Einrichtung einer vierten Vorklasse erforderlich

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung einer vierten Vorklasse zum Schuljahresbeginn 2023/2024.

Begründung:

A. Ziel

Die Schullandschaft der Stadt Rüsselsheim am Main soll so aufgestellt sein, dass für alle Rüsselsheimer Schüler*innen ein bedarfsgerechtes schulisches Angebot vorhanden ist. Ziel dieser Vorlage ist es, die Anzahl der Vorklassen an Grundschulen der Stadt Rüsselsheim am Main dem aktuellen öffentlichen Bedürfnis entsprechend zum Schuljahr 2023/2024 von drei auf vier Vorklassen zu erhöhen.

B. Hintergrund

Die Grundschule als gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens umfasst die ersten vier Jahrgangsstufen. Für alle Kinder, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt am 1. August die Schulpflicht. Bestehen vor der Einschulung oder während des ersten Schulhalbjahres begründete Zweifel, ob das Kind am Unterricht des ersten Schuljahres mit Erfolg teilnehmen kann oder eventuell noch besonderer Unterstützung bedarf, kann die Schulleitung das Kind für die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückstellen. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Wird das Kind ein Jahr zurückgestellt, kann ihm von der Schule der Besuch einer Vorklasse empfohlen werden.

In der Vorklasse werden zur Vorbereitung auf den Schulanfang den Kindern in einer kleineren Lerngruppe spielerische Lernangebote gemacht.

C. Gesetzliche Grundlage

Grundlage der Schulentwicklungsplanung ist das Hessische Schulgesetz. Die Regelungen zur Einrichtung von Vorklassen basieren auf den § 18 Abs. 2 Satz 3 HSchG und § 145 Abs. 2 Satz 1 HSchG. Hier ist festgelegt, dass gemäß dem öffentlichen Bedürfnis die Einrichtung von Vorklassen im Zuge der Schulentwicklungsplanung erfolgt.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt vor, wenn ein entsprechender Bedarf nachweislich vorhanden sei.

Von Seiten des Staatlichen Schulamtes wurde mitgeteilt, dass die Stadt Rüsselsheim als Schulträgerin eine Anpassung der Anzahl von Vorklassen auf Grundlage des gemeldeten Bedarfs bereits für das kommende Schuljahr vornehmen kann. Hierfür muss die Schulträgerin ausnahmsweise einen gesonderten Antrag an das Kultusministerium auf Teilzustimmung zur beabsichtigten Änderung des Schulentwicklungsplans stellen (Vorbescheid zur Zulässigkeit der Änderung der Zahl der Vorklassen).

D. Beschlusshistorie

Der derzeit gültige Schulentwicklungsplan 2019-2024 (DS [509/16-21](#)) sieht drei Vorklassen für die Stadt Rüsselsheim am Main vor.

E. Problem

Vorklassen werden eingerichtet auf Basis des Bedarfs, der im Rahmen der Schulentwicklungsplanung festgestellt wird. Derzeit gibt es in der Stadt Rüsselsheim am Main drei Vorklassen an den Standorten Grundschule Innenstadt, Georg-Büchner-Schule und Schillerschule für jeweils 20 Kinder.

Das Staatliche Schulamt hat mitgeteilt, dass eine stark gestiegene Anzahl an Rückstellungen bereits zum Schuljahr 2023/2024 die Einrichtung einer vierten Vorklasse notwendig macht. Am 07.07.2023 wurde der letzte Stand der Anmeldungen für die Vorklasse (Rückstellungen in Verbindung mit Einverständnis der Eltern für den Besuch der Vorklasse) mitgeteilt:

Grundschule	Schüler:innen gemeldet für Vorklasse	Kapazität
Albrecht-Dürer-Schule	4	
Goetheschule	20	
Grundschule Innenstadt	10	20
Grundschule Königstädten	2	
Schillerschule	14	20
Parkschule	5	
Otto-Hahn-Schule	5	
Georg-Büchner-Schule	14	20
Summe	74	60

Quelle: Staatliches Schulamt

F. Lösung

Die Stadt Rüsselsheim am Main stellt auf Grundlage des öffentlichen Bedürfnisses beim Kultusministerium einen Antrag auf die Einrichtung einer vierten Vorklasse zum Schuljahresbeginn 2023/2024, dadurch wird die Kapazität auf 80 Plätze erhöht. Das Kultusministerium erlässt dann im Rahmen einer Teilzustimmung zur Änderung des Schulentwicklungsplans einen Vorbescheid.

Zeitgleich stellt die Schulträgerin einen Antrag auf Einrichtung von Vorklassen an bestimmten Schulen beim Staatlichen Schulamt. Der Standort wird dann gemäß HSchG vom Staatlichen Schulamt im Benehmen mit der Schulträgerin festgelegt.

Aufgrund der räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen empfiehlt die Stadt Rüsselsheim als vierten Standort die Parkschule. Der Vorschlag geht zurück auf eine Empfehlung der Grundschulleitungen.

Über diese Kapazitätserweiterung hinaus wird im Zuge der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2025-2030 ab Spätherbst 2023 die Entwicklung der Rückstellungen besonders beleuchtet.

G. Kosten

Die Maßnahme ist kurzfristig ohne besondere Kosten umsetzbar, da auf vorhandene Ausstattung zurückgegriffen werden kann. Weitere Anschaffungen und Kosten zur Schüler*innenbeförderung erfolgen im Rahmen des vorhandenen Budgets.

H. Auswirkungen auf das Klima

Sofern eine Beschulung außerhalb des eigenen Schulbezirks erforderlich wird, muss eine Beförderung sichergestellt werden. Diese hat Auswirkungen auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, den 11.07.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister